

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.884.815

Wien, 15. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8962/J vom 15. Dezember 2021 der Abgeordneten Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Hauptzuständigkeit der Agenden der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) liegt. Aus diesem Grund wird zu den Fragen 2., 4. bis 8. und 10. bis 11. auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8954/J durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verwiesen. Sofern die Anfrage zollrechtliche Angelegenheiten betrifft, wird nachfolgend darauf eingegangen.

Zu 1.:

Eine Zuständigkeit in dem von der Anfrage betroffenen Bereich ergibt sich für die Zollorgane im Hinblick auf § 83 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Danach sind die Zollorgane funktionell für das BMK tätig und haben unter anderem

- die beim Transport von Abfällen mitzuführenden Begleitscheine,

- die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen und Notifizierungs- und Begleitformulare,
- die Informationen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 für genehmigungsfreie Abfälle der Grünen Liste und
- die Konformitätserklärung gemäß den Abfallende-Verordnungen für Glas sowie für Eisen-, Stahl-, Aluminium und Kupferschrott

zu kontrollieren.

Zu 3.:

Entsprechend den von der Kommission für Zollkontrollen bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen erstellten Leitlinien (siehe ABl. C 157 vom 12.5.2015, S. 1) werden von den Zollorganen regelmäßig risikoorientierte Kontrollen zur Verhinderung illegaler Abfallverbringungen durchgeführt. Darüber hinaus nimmt der Zoll immer wieder an Schwerpunktaktionen und Schwerpunktkontrollen teil, die gemeinsam mit dem BMK, der Polizei und fallweise auch gemeinsam mit Behörden der angrenzenden Staaten durchgeführt werden.

Zu 9.:

Die Zollorgane haben bei den Kontrollen gemäß § 83 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 auch die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen des Basler Übereinkommens zu überprüfen (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 1.).

Zu 12. und 13.:

Im Zollbereich werden derzeit in Bezug auf Kontrollen von Abfalltransporten weder weitere Handlungsnotwendigkeiten noch ein Bedarf an anderen Maßnahmen gesehen.

Zu 14.:

Es wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) verwiesen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

